

24.03.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf eines Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften (Drucksache 16/3457) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz – Drucksache 16/5296

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung, soll wie folgt geändert werden:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 LJG (neu)
Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Forschungsstelle) geführt. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW führt die Forschungsstelle in eigener Verantwortung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
2. § 53 Abs. 2 (neu)
Die nachfolgenden Aufgaben der Forschungsstelle werden aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert, soweit sie die Verhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen besonders berücksichtigen
Die Erforschung:
 1. der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes,
 2. der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung,
 3. der Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau.
3. § 54 Abs. 1 LJG (neu)
Bei der Forschungsstelle wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Forschungsstelle zu beraten und ihre Arbeit, soweit sie auf der Grundlage der Aufgabenzuweisung gem. § 53 Abs. 2 LJG erfolgt, zu überwachen. Er ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören. Der Leiter der Forschungsstelle ist gegenüber den Mitgliedern des Beirates auskunftspflichtig über sämtliche Tätigkeiten der Forschungsstelle, die aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert werden.

Datum des Originals: 24.03.2014/Ausgegeben: 24.03.2014

4. § 57 Abs. 2 LJG (neu)
Zur Gewährleistung der tierschutzgerechten, den Hegezielen des § 1 Abs. 2 BJG dienenden Jagd in Nordrhein-Westfalen sind Maßnahmen der jagdlichen Weiterbildung, ein funktionstüchtiges jagdliches Schießwesen, ein leistungsfähiges Jagdgebrauchshundewesen und eine Fortentwicklung der Jagdtechnik, Jagdsicherheit und Schießtechnik sowie Lehrstätten und Lehrreviere notwendig. Diese Maßnahmen sind durch die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes, der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung zu unterstützen.
Zur Förderung dieser Maßnahmen wird mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein eine Jagdabgabe erhoben. Das gilt für den Falknerjagdschein entsprechend. Wird ein Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Bei unterschiedlich hohen Abgaben ist die höhere Abgabe zu erheben.
5. § 57 Abs. 3 LJG (neu) wird der bisherige Abs. 4
6. § 57 Abs. 4 LJG (neu)
Die Jagdabgabe fließt dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. als Landesvereinigung der Jäger gemäß § 52 Abs. 1 zu. Als Beliehener entscheidet er über die Verwendung der Jagdabgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der dazu von der Obersten Jagdbehörde erlassenen Förderrichtlinien. Der mit der Verwendung der Jagdabgabe verbundene Verwaltungsaufwand ist dem Beliehenen aus Mitteln der Jagdabgabe zu erstatten. Hinsichtlich der ihm nach dieser Vorschrift übertragenen Aufgaben und Befugnissen unterliegt der Beliehene der Rechtsaufsicht der Obersten Jagdbehörde.
7. § 60 LJG (neu)
Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Begründung:

I. Artikel 1

Zu 1.

Nach derzeitigem Stand nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW die Aufgaben der Forschungsstelle wahr. Die Aufgabenzuweisung hat sich bewährt. Die Forschungsstelle nimmt diese Aufgaben bislang als Dienststelle innerhalb des Landesbetriebs Wald und Holz in hervorragender Weise wahr. Die in den letzten Jahren gewachsene fachliche und nachgewiesene Kompetenz und Erfahrung macht einen Verbleib der Forschungsstelle beim Landesbetrieb Wald und Holz weiterhin sinnvoll.

Zu 2.

Mit einer Konkretisierung auf den Mitteleinsatz mit Fokus auf Nordrhein-Westfalen und einer transparenten Einbindung des Beirates der Forschungsstelle wird hier eine ausreichende Aufgabenbeschreibung der Forschungsstelle vorgenommen.

Die der Forschungsstelle gem. § 53 Abs. 2 Nr. 2 UG (neuer Entwurf der Landesregierung) zugewiesene Aufgabe "Darstellung durch Wort, Schrift und Bild zur Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses über das Jagdwesen und über das Wild und seine Lebensräume" kann nicht aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert werden, weil dafür keine be-

sondere Finanzierungsverantwortung der Jagdscheininhaber besteht. Daher soll dieser komplett gestrichen werden.

Zu 3.

Der Förderung von mehr Transparenz durch stärkere Einbindung der abgabepflichtigen Gruppen sowie der weiteren Mitglieder in die Arbeit des Beirates der Forschungsstelle wird durch diese Änderung Rechnung getragen.

Die Arbeit der Forschungsstelle wird überwiegend aus Mitteln der Jagdabgabe finanziert. Um zu gewährleisten, dass diese Mittel auch gruppennützig verwendet werden, besteht eine Notwendigkeit, den Beirat stärker bei der Arbeit der Forschungsstelle zu berücksichtigen.

Zu 4. und 6.

Zur Gewährleistung der tierschutzgerechten, den Hegezielen des § 1 Abs. 2 BJG dienenden Jagd in Nordrhein-Westfalen stellt diese Änderung mit den aufgeführten Maßnahmen sicher. Ferner muss die Jagdabgabe gruppennützig verwendet werden. Insbesondere die fachliche Expertise in Angelegenheiten der Jagdscheininhaber, die nach Auflösung der oberen Jagdbehörde in keiner anderen öffentlichen Stelle des Landes in ähnlich ausgeprägter Form vorhanden ist, als auch der Umstand, dass gut 80% der Jagdscheininhaber in Nordrhein-Westfalen im Landesjagdverband NRW organisiert sind, lassen es geboten erscheinen, den Landesjagdverband in seiner Eigenschaft als Landesvereinigung der Jäger im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Beleihung mit der hoheitlichen Aufgabe der Verwaltung der Mittel der Jagdabgabe zu beauftragen. Der Grundsatz der strengen gruppennützigen Verwendung wird hierdurch abgesichert.

Der Landesjagdverband NRW wird daher durch die Landesregierung beliehen, die Mittelverwaltung und Zuweisung der Jagdabgabe entsprechend der Vorgaben in NRW zu übernehmen.

Zu 5.

Ergebnis aus der Verschiebung der Absätze im § 57.

Zu 7.

Die Debatten in den letzten Monaten haben gezeigt, dass es noch erheblichen Diskussionsbedarf bei der Ausgestaltung eines novellierten Landesjagdgesetzes gibt. Bis zum heutigen Tag liegt kein Entwurf eines neuen Jagdgesetzes vor. Zudem besteht keine dringende Notwendigkeit, dieses Gesetz übereilt zu beraten. Um ausreichend Zeit für die Erarbeitung, für die zugesagte Beteiligung der Verbände und für die parlamentarischen Beratungen zu haben, ist eine Verlängerung des bestehenden Gesetzes bis zum Jahresende 2015 sinnvoll.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Josef Hovenjürgen
Rainer Deppe
Christina Schulze Föcking

und Fraktion